

Satzung

zum Bebauungsplan Nr. 4

vom 28. Mai 1969

"Im Busch"

der Stadt Aschendorf, Kreis Aschendorf-Hümmling

Aufgrund des § 6 der Nieders. Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GVBl. I S. 126) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.60 (BGBI. I S. 341) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 26.6.62 in der Fassung vom 26.11.68 hat der Rat der Stadt Aschendorf in seiner Sitzung am 3.12.1969.... folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Für die Bebauung des in Flur 7 und 10, Gemarkung Aschendorf, gelegenen Baugebietes ist für den im Plan angegebenen Geltungsbereich der Bebauungsplan vom 28.5.69 verbindlich. Bebauungsplan und Anlagen können in der Stadtverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

(Nutzungsfestsetzung gemäß § 9 BBauG und Baunutzungsverordnung vom 26.6.62 in der Fassung vom 26.11.68 soweit im Plan nicht geregelt)

Die Art der Nutzung sowie das Maß der baulichen Nutzung sind im einzelnen im Plan und in den Erläuterungen des Planes festgesetzt.

§ 3

(Sockelhöhe)

Die Sockelhöhe der Gebäude darf, gemessen in der Mitte der Baukörper, nicht mehr als 50 cm über der fertigen Geländehöhe liegen.

§ 4

Nebengebäude nach § 14 der BauNVO und Garagen sind innerhalb der festgesetzten Baugrenze zu errichten. Garagen können im Bereich des Bauwuchs auf der Grundstücksgrenze errichtet werden.

§ 5

Gemäß § 9 Abs. 4 BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß für die Gestaltung der in dem o.a. Bebauungsplan vorgesehenen Baukörper sowie für die Grundstückseinfriedigungen die von der Stadt aufgrund der Verordnung über die Baugestaltung vom 10.11.1936 (RGBI. I S. 938) erlassene Satzung vom 3.12.1969 zu beachten ist.

§ 6

(Grünanlagen)

Die im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zu erhalten. Es handelt sich um wertvolle Einzelbäume (Buchen) am Rande der Parkanlage des Gutes Altenkamp. Die Grünanlagen vor dem Schloßgebäude des Gutes Altenkamp sind als Bestandteil der Schloßanlage gleichfalls zu erhalten.

§ 7

(Ausnahme n und Befreiungen)

a) Von folgenden Festsetzungen des Bebauungsplanes kann gemäß § 31 (1) in begründeten Fällen die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Ausnahmen zulassen, sofern hierdurch die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden.

- 1. überbaubare Grundstücksflächen (Baugrenzen) bis zu 5 m
- 2. Zahl der Vollgeschosse um ein Vollgeschoß

b) Befreiungen regeln sich nach § 31 Abs. 2 BBauG.

§ 8

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gemäß § 6 (2) der Nieders. Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 35 - 37 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu DM 500,-- bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 BBauG bleibt hiervon unberührt.

§ 9

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Aschendorf den 3. Dez. 1969

H. A. J. Meißner
Bürgermeister



W. von Döber
Stadtdirektor

Genehmigt

Der Regierungspräsident

Osnabrück, den 10. JULI 1970



J. A. Aube
Oberhaus